

RS OGH 2014/10/23 12Os97/14b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2014

Norm

AußStrG §120

JGG §38, StGB §21 Abs1

StPO §221 Abs2

Rechtssatz

Wird dem Betroffenen vor Rechtswirksamkeit des Antrags auf Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB ein einstweiliger Sachwalter für einen Tätigkeitsbereich, der das Strafverfahren umfasst, bestellt, ist der Antrag auch diesem zuzustellen, anderenfalls der Antrag nicht rechtswirksam wird.

Entscheidungstexte

- 12 Os 97/14b

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 12 Os 97/14b

Beisatz: Ohne die Zustellung des Antrags auf Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB an den einstweiligen Sachwalter kann die Vorbereitungsfrist des § 221 Abs 2 StPO weder für den Verteidiger noch für den Betroffenen zu laufen beginnen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129717

Im RIS seit

25.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at